

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

30. Stück, 08.03.1902

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 8. März 1902.) 30. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 70. Landtagsabschied für die 4. Versammlung des XXVII. Landtags des Großherzogthums vom 19. Februar 1902.

### N<sup>o</sup>. 70.

Landtagsabschied für die 4. Versammlung des XXVII. Landtags des Großherzogthums.

Oldenburg, den 19. Februar 1902.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c., verkünden nach dem Schlusse der 4. Versammlung des XXVII. Landtags nachfolgenden Landtagsabschied:

#### §. 1.

Die nachstehenden Gesetze sind nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtags verkündet:

#### A. für das Großherzogthum:

1. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gehalts-Regulativgesetzes;



2. ein Gesetz, betreffend Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags;
3. ein Gesetz, betreffend die öffentlichen Lotterien und Auspielungen.

B. für das Herzogthum Oldenburg:

1. ein Gesetz, betreffend die Bildung eines Amts- und Amtsgerichts-Bezirks Rüstingen;
2. ein Gesetz, betreffend die nichtstaatlichen Eisenbahnen;
3. ein Gesetz, betreffend die Aufhebung des Amtsgerichts Damme.

C. für das Fürstenthum Lüneburg:

ein Gesetz, betreffend die Förderung der Pferdezucht.

§. 2.

Der Landtag hat zu dem Staatsvertrage mit Schaumburg-Lippe, betreffend Aenderung des über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts abgeschlossenen Staatsvertrages vom 23. Oktober 1878 nachträglich seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

§. 3.

Eine vorläufige Prüfung des vom Landtage vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend Aenderung des Stempelgebührengesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 9. Oktober 1868, hat zu mehrfachen Bedenken Anlaß gegeben.

Bei der für die nächste Zeit in Aussicht genommenen Umarbeitung der bestehenden stempelsteuerlichen Vorschriften wird die thunlichste Berücksichtigung der in dem Gesetzent-



wurf gegebenen Anregung den Gegenstand eingehender Erörterung bilden.

§. 4.

Dem Ersuchen des Landtags, dem nächsten ordentlichen Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, betreffend Aenderung der Geschäftsordnung des Landtags in dem Sinne, daß auch nach dem Schlusse des Landtags eine offizielle Vertretung desselben bestehen bleibe, soll entsprochen werden.

§. 5.

Bezüglich des vom Landtage mittels Annahme des selbständigen Antrages Körper gestellten Ersuchens, den Anschluß des Fürstenthums Lübeck an die Schleswig-Holsteinische Landschaft zu erstreben, wird bemerkt, daß die Staatsregierung eine eingehende Prüfung der Angelegenheit angeordnet hat und über das Ergebniß dem nächsten ordentlichen Landtage eine Mittheilung gemacht werden soll.

§. 6.

Das Ersuchen, baldthunlichst dem Landtage einen Gesetzentwurf, betreffend Stierkøhrung im Fürstenthum Lübeck, vorzulegen, wird in Erwägung gezogen werden.

§. 7.

Ob den vom Landtage zur Berücksichtigung empfohlenen Petitionen auf Aenderung des Artikels 30 der revidirten Gemeindeordnung entsprochen werden kann, soll geprüft werden. Falls sich ergibt, daß eine Aenderung der erwähnten Gesetzesbestimmung angezeigt erscheint, wird dem nächsten ordentlichen Landtage eine entsprechende Gesetzesvorlage zugehen.



Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift  
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 19. Fe-  
bruar 1902.

Im Auftrage des Großherzogs:

**Das Staatsministerium.**

(L. S.) Willich.    Kuhstrat I.    Kuhstrat II.

Tenge.